

# RS Vwgh 2019/4/3 Ra 2018/15/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.04.2019

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §27 Abs5 Z7

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/15/0021 E 10. Februar 2016 RS 2(hier nur der zweite Satz)

### Stammrechtssatz

Die in Abgeltung von gerichtlich durchsetzbaren Pflichtteilergänzungsansprüchen (hier im Wege eines Vergleichs) erfolgende Einräumung von Nutzungsrechten an einem Gebäude stellt insoweit keine Zuwendung im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 dar und unterliegt insoweit nicht der Kapitalertragsteuer, als sie in der gesetzlichen Verpflichtung der Privatstiftung zur Auszahlung der Pflichtteilergänzungsansprüche wurzelt. Der Abschluss eines Vergleichs kann nicht die Möglichkeit bieten, unentgeltliche, aufgrund des Stiftungszwecks geleistete, steuerpflichtige Zuwendungen der Steuerpflicht zu entziehen, indem sie dem Titel einer vorgeblich bestehenden gesetzlichen Verpflichtung unterstellt werden. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund des Vergleichs Vermögensübertragungen stattgefunden hätten, deren Summe den gesetzlich zustehenden Pflichtteilergänzungsanspruch des jeweils Berechtigten übersteigt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018150060.L02

### Im RIS seit

07.08.2019

### Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)